

67. Kann durch die Satzung einer Gesellschaft mbH. rechtswirksam bestimmt werden, daß die Gesellschaft im Fall der Zwangsvollstreckung oder der Arrestpfändung in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters oder im Fall der Konkursöffnung über dessen Vermögen zur unentgeltlichen Einziehung des Geschäftsanteils berechtigt sein soll?

GmbHG. § 34. BGB. § 134.

II. Zivilsenat. Urt. v. 8. Dezember 1933 i. S. Haus G. GmbH. (Bekl.) w. Fl. Privatbank (Kl.). II 52/33.

I. Landgericht Flensburg, Kammer für Handelsachen.
II. Oberlandesgericht Kiel.

Die verklagte Gesellschaft mbH. ist durch notariellen Vertrag vom 12. Mai 1923 errichtet und demnächst im Handelsregister eingetragen worden. Gründer waren die Witwe von G. und ihre neun Kinder. Zweck der Gesellschaft war und ist der Erwerb und die Bewirtschaftung des im Grundbuch von Fl. eingetragenen Anwesens G. 57 nebst Ländereien, das den Gründern in fortgesetzter Gütergemeinschaft gehört hatte. Das Stammkapital der Gesellschaft wurde auf 1000000 RM. festgesetzt, wovon jeder Gesellschafter eine Stammeinlage von 100000 RM. übernahm. Bei der Goldmarkumstellung sind das Stammkapital auf 10000 RM., die Geschäftsanteile auf je 1000 RM. umgestellt worden. § 3 der Satzung bestimmt:

1. Die Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen solcher bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter. Der Veräußerung steht jede Belastung des Geschäftsanteils mit Nießbrauch, Pfandrecht oder sonstwie gleich.

2. Die Gesellschaft hat das Recht, einen Geschäftsanteil einzuziehen.

3. Wird der Geschäftsanteil eines Gesellschafters im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes gepfändet, oder wird über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet, so ist die Gesellschaft berechtigt, seinen Geschäftsanteil einzuziehen und zwar, soweit gesetzlich zulässig, ohne Gegenleistung.

4. Dasselbe gilt im Fall eines Vertragsbruchs und eines den Gesellschaftszweck gefährdenden vertragswidrigen Verhaltens der Gesellschafter.

Mitgründer waren auch die Kaufleute F. von E. und Chr. von E. Der umgestellte Geschäftsanteil des ersteren von 1000 RM. ist durch Beschlüsse des Amtsgerichts Fl. vom 3. Juni 1926 und 28. Februar 1931 für die Klägerin gepfändet worden. Chr. von E., der seinen Geschäftsanteil von 1000 RM. der Klägerin verpfändet hatte und zwar, wie diese behauptet, mit Zustimmung der Beklagten, ist in der Folge in Konkurs geraten. Während dieser schwebte, hat eine Gesellschafterversammlung der Beklagten vom 22. Juni 1931 gemäß § 3 Nr. 2 und 3 der Satzung beschlossen, die Geschäftsanteile des Chr. und F. von E. einzuziehen, und zwar unentgeltlich. Dieser Beschluß ist der Klägerin am 24. Juni 1931 mitgeteilt worden. Mit der Klage verlangt sie Feststellung, daß die Geschäftsanteile des Chr. und des F. von E. bei der Beklagten noch bestehen, hilfsweise, daß der Gesellschafterbeschluß vom 22. Juni 1931 auf Einziehung der Geschäftsanteile richtig sei. Die Klägerin bemängelt u. a. die Rechtsgültigkeit des § 3 Nr. 3 der Satzung als gesetz- und sittenwidrig und behauptet gleiches auch von dem Einziehungsbeschluß.

Das Landgericht hat nach dem Hauptantrag der Klage erkannt, das Oberlandesgericht die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Ihre Revision blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Der Vorderrichter hat zwar die Rechtsgültigkeit des § 3 Nr. 3 der Satzung auch insoweit bejaht, als der Gesellschaft die Befugnis eingeräumt ist, im Fall der Anteilspfändung und des Konkurses eines Gesellschafters dessen Geschäftsanteil unentgeltlich einzuziehen. Er hält aber den auf Grund dieser Satzungsbestimmung gefaßten

Beschluß über die Einziehung der streitigen Anteile und die in dessen Verfolg von dem Geschäftsführer ausgesprochene Einziehung wegen Verstoßes gegen § 138 Abs. 1 BGB. für nichtig. Die Revision rügt demgegenüber Verletzung des § 34 GmbHG. und des § 138 BGB. Sie konnte jedenfalls im Ergebnis keinen Erfolg haben.

Die zu entscheidende Rechtsfrage ist in erster Linie die, ob eine im Wege der Zwangsvollstreckung (Pfändung) oder der Konkurs-eröffnung vollzogene Beschlagnahme des Geschäftsanteils einer Gesellschaft mbH. nachträglich dadurch wieder entkräftet werden kann, daß die Gesellschaft auf Grund einer Satzungsklausel, mitthin einer rechtsgeschäftlichen Bestimmung, den Anteil unentgeltlich einzieht, ihn mit anderen Worten also ersatzlos vernichtet. Der Vorderrichter hält eine solche Satzungsbestimmung an und für sich für statthaft. Dem kann nicht beigetreten werden.

Zu den pfändbaren Rechten gehören anerkanntermaßen auch die Geschäftsanteile einer Gesellschaft mbH. Sie fallen deshalb, wenn ihr Eigner in Konkurs gerät, in dessen Konkursmasse (§ 1 Abs. 1 KO.). Die gesetzlichen Vorschriften darüber aber, was Gegenstand der Pfändung und Bestandteil der Konkursmasse ist, gehören dem öffentlichen Recht an und haben zwingenden Rechtscharakter. Das der Pfändung unterliegende Vermögen des Schuldners dient grundsätzlich der Befriedigung seiner Gläubiger. Soll im Konkurs ein Gegenstand aussondert werden, so darf er dem Schuldner „nicht gehören“ (§ 43 KO.). Auf einen bloßen Vertrag, daß ein Gegenstand im Konkursfall auszusondern sei, läßt sich ein Aussonderungsrecht nicht gründen. Nicht anders verhält es sich mit der Widerspruchslage aus § 771 ZPO. Ein Widerspruch gegen die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung kann nicht einfach damit begründet werden, man habe sich das Recht ausbedungen, bei Zwangsvollstreckung Widerspruch zu erheben. Die Befugnis zum Widerspruch kann vielmehr, um Wirkung äußern zu können, nur der Ausfluß eines positiven Rechts sein, gerade so, wie dies bei dem konkursmäßigen Aussonderungsrecht zutrifft. Mit diesen Grundsätzen wäre es aber unvereinbar, wenn der Geschäftsanteil einer Gesellschaft mbH., der die Gesamtheit der den Gesellschaftern zustehenden Gesellschafterrechte bedeutet, nur der Pfändung oder des Konkursbeschlages halber unentgeltlich, d. h. ohne gleichwertigen Ersatz, sollte einbezogen werden können. Das würde ferner auch nicht in Einklang

damit stehen, daß ein satzungsmäßiges Verbot oder eine solche Beschränkung der Abtretbarkeit von Geschäftsanteilen gegenüber der Pfändung und dem Konkursbeschlagnicht durchgreifen und insoweit gemäß §§ 851, 857 Abs. 3 ZPO. keine rechtliche Wirkung haben kann (RGZ. Bd. 70 S. 66; WarnRspr. 1928 Nr. 107; Brodmann GmbHG. Anm. 2d zu § 15; Scholz GmbHG. S. 203 unter Nr. 2; Hachenburg GmbHG. Konkurs I zu § 15 unter Anm. 17). Durch § 851 Abs. 2, § 857 Abs. 1, 3 ZPO. soll eben verhütet werden, daß der Vollstreckungsschuldner seine Forderungen oder sonstigen Rechte durch vertragmäßige Aufhebung der Übertragbarkeit dem Zugriff seiner Gläubiger entzieht (Begründung zum Gesetz betr. Änderungen der ZPO. vom 17. Mai 1898, Reichst.-Druckf. 9. Legislatur-Periode V. Session 1897/98 Nr. 61 S. 174). Eben deshalb bietet auch die Verfassung einer etwa nach § 15 Abs. 5 GmbHG. satzungsgemäß zur Abtretung oder Belastung eines Geschäftsanteils nötigen Zustimmung der Gesellschaft gegen die Zwangsvollstreckung in den Anteil keinen Schutz. Darüber herrscht in Rechtsprechung und Rechtslehre so gut wie Einigkeit. Enthielte eine Satzung die Klausel, daß Geschäftsanteile nicht oder nur mit Zustimmung der Gesellschaft sollten gepfändet werden können, so wäre eine solche Bestimmung gemäß §§ 851, 857 ZPO. in Verbindung mit § 134 BGB. nichtig. Für einen Fall dieser Art steht damit zugleich fest, daß das Gesetz das Interesse der Gesellschafter, nicht durch eindringende fremde Personen gestört zu werden, hinter die Rücksicht auf die Befriedigung der Gläubiger des verschuldeten Gesellschafters zurücktreten läßt, mit anderen Worten, daß die Gläubigerinteressen dem Interesse der Gesellschaft oder der Gesellschafter, Außenstehender fernzuhalten, vorgehen müssen. Dieselbe Interessenabwägung, die für den Fall des Abtretungsverbots gesetzlichen Ausdruck gefunden hat, muß aber hinsichtlich einer Satzungs Vorschrift Platz greifen, wonach ein Geschäftsanteil bei Pfändung oder Konkursöffnung des Eigners unentgeltlich soll eingezogen werden können. Denn darauf, ob die bisherigen Gesellschafter mit oder ohne den Vollstreckungs- oder Gemeinschuldner sollen zusammenbleiben können, kommt es offensichtlich nicht an.

Der hier vertretenen Rechtsauffassung kann nicht entgegengehalten werden, daß die Möglichkeit der unentgeltlichen Einziehung bei Pfändung usw. in der Satzung vorgesehen sei, die Gläubiger

deshalb mit ihr hätten rechnen müssen. Denn dieser Einwand setzt voraus, was erst noch zu beweisen wäre, daß nämlich eine solche Bestimmung zulässig ist. Es läßt sich auch nicht einwenden, daß die Gesellschaft häufig nicht in der Lage sein werde, ohne Schmälerung des Stammkapitals eine angemessene Entschädigung zu zahlen. Verhält es sich so, dann muß die Gesellschaft eben von der Einziehung Abstand nehmen und die Vermertung des Anteils im Zwangsvollstreckungsverfahren (s. a. § 844 ZPO.) vor sich gehen lassen. Übrigens steht es ihr frei, das Stammkapital nach den Regeln des § 58 GmbHG. herabzusetzen und so den Gläubiger zu zwingen, das Sperrjahr abzuwarten. Was sodann in dem Beschluß des Kammergerichts vom 12. März 1931 1b X 113/31 (RheinNotz. 1931 S. 177) zur gegenwärtigen Rechtsfrage ausgeführt wird, schlägt gleichfalls nicht durch. Das Kammergericht ist der Meinung, wenn die satzungsmäßige Zulassung der unentgeltlichen Einziehung bei Pfändung von Geschäftsanteilen mißbilligt werde, sei folgerichtig jede Satzungsvorschrift nichtig, welche die unentgeltliche Einziehung gestatte, ohne ihre Voraussetzungen zu regeln. Demgegenüber ist auf § 34 Abs. 2 GmbHG. zu verweisen, wonach die Voraussetzungen der Einziehung, sofern nicht der betroffene Gesellschafter zustimmt, ohne Unterschied, ob ein Entgelt geleistet werden soll oder nicht, vor seinem Anteilserwerb satzungsmäßig festgelegt sein müssen. Ist z. B. als Voraussetzung Vertragsbruch oder gesellschaftsschädliches Verhalten genannt und liegt dieser Fall vor, so ist gegen die unentgeltliche Einziehung des Geschäftsanteils eines solchen Gesellschafters trotz erfolgter Pfändung nichts zu erinnern. Fehlt es aber an einem satzungsmäßig festgelegten Einziehungstatbestand, so kann nur die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters die Einziehung rechtswirksam machen. Dabei stellt sich eine solche Zustimmung zur unentgeltlichen Einziehung als unentgeltliche Verfügung zu Gunsten der Mitgesellschafter und zugleich als absichtliche Benachteiligung der Gläubiger dar, der gegenüber sie sich nach § 3 Nr. 1 und 3 AnfG. zur Wehr setzen können.

Nach alledem ist eine Satzungsbestimmung, welche für den Fall der Pfändung und des Konkurses eines Gesellschafters dessen Geschäftsanteil der unentgeltlichen Einziehung durch die Gesellschaft unterwirft, gemäß § 134 BGB. nichtig (s. a. Brodmann GmbHG. Anm. 2d zu § 15; undeutlich Schönk. GmbHG. S. 203; a. M. an-

scheinend Hachenburg GmbHG. Anm. 19 zu § 34, ferner Exkurs I zu § 15 Anm. 17 a. E., Anm. 6 Abs. 1 a. E. zu § 34). Ist aber § 3 Abs. 3 der Satzung der Beklagten insoweit nichtig, so wird die lediglich auf diese Klausel gestützte Einziehung der Geschäftsanteile von F. und Chr. von E. durch die Satzung eben nicht gedeckt; Einziehungsbeschluß und Einziehungserklärung sind unwirksam. Die Anteile und mit ihnen Pfand- und Pfändungspfandrecht der Klägerin an ihnen bestehen noch zu Recht. Damit erweist sich auch ihr Feststellungsbegehren ohne weiteres als gerechtfertigt und die Revision im Ergebnis als unbegründet.

In den Vorinstanzen haben die Parteien fast ausschließlich darüber gestritten, ob § 3 Abs. 3 der Satzung zu diesem Teil gegen die guten Sitten verstößt. Wie dargelegt, kommt es darauf nicht an. Immerhin mag darauf hingewiesen werden, daß die unentgeltliche Einziehung eines Geschäftsanteils den übrigen Gesellschaftern, denen er anwächst, zum Vorteil gereicht. Die Gesellschafter bedingen sich also das Recht aus, aus dem Schaden der Pfändungs- oder Konkursgläubiger Nutzen ziehen zu dürfen. Ebensovienig kommt es für die Entscheidung hier darauf an, ob etwa der Einziehungsbeschluß als solcher nach den Umständen des Falls den guten Sitten widerspricht, wie dies der Berufsungsrichter angenommen hat. Damit erübrigt sich auch ein Eingehen auf die hiergegen gerichteten Revisionsangriffe.

Wenn im Vorstehenden der Standpunkt vertreten wird, daß eine Satzungsbestimmung über unentgeltliche Einziehung eines Geschäftsanteils im Pfändungs- oder Konkursfall des Gesellschafters gemäß § 134 BGB. nichtig ist, so folgt daraus nicht, daß gleiches auch für eine Satzungsklausel gilt, welche unter solchen Voraussetzungen die entgeltliche Einziehung des Anteils für statthaft erklärt, sofern nur das Entgelt so bemessen ist, daß es einen gleichwertigen Ersatz für den Anteil darstellt. Pfändungspfandrecht und Konkursbeschlag sollen die pfändbaren Vermögensstücke des Schuldners zum Zweck der Befriedigung der Gläubiger sicherstellen und ihre Verwertung in deren Nutzen ermöglichen. Dem widerspricht eine entgeltliche Anteilseinziehung dann nicht, wenn das Entgelt einen wirtschaftlich vollwertigen Ersatz für den Anteil selbst darstellt. Es wird auch angenommen werden können, daß im Fall solcher Einziehung eines schon gepfändeten Anteils mit dem Untergang

des Anteils ohne weiteres kraft dinglicher Surrogation ein Pfandrecht an dem Entgeltanspruch zur Entstehung gelangt (s. a. z. B. § 1287 BGB.).